Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGFW), des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) und Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Pflegeeinrichtungen e.V. (bad) über die Vereinbarung von Kompensationszahlungen in Kooperationsverträgen nach § 8 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Diese Empfehlung basiert auf den Verhandlungsergebnissen der für die Jahre 2020/2021 abgeschlossenen Pflegebudgetverhandlungen sowie deren Weiterentwicklung für die Jahre 2022/2023 bis 2026/2027. Die empfohlene Höhe der Kompensationszahlungen stellt weder für Verhandlungen im Rahmen der SGB XI-Pflegevergütungen noch der Krankenhausvergütungen noch für zukünftige Pflegebudgetverhandlungen ein Präjudiz dar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Durchführung der neuen Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG) ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den an der Ausbildung beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung, Einsatzorten und Pflegeschulen notwendig. Dazu schließen die Kooperationspartner Kooperationsverträge zur Zusammenarbeit entsprechend PflBG ab:

> *„… Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen. (§ 6 Absatz 4 PflBG) …“*

1. In Hamburg wurde zwischen der damaligen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) – jetzt Sozialbehörde, der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft (HKG), der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGFW), dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa), dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Pflegeeinrichtungen e.V. (bad) sowie den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen und der privaten Krankenversicherung eine Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG in Höhe von 10.139,37 € je Auszubildenden und Jahr für die Jahre 2026/2027 vereinbart.
 In diesem Pauschalbudget sind u.a. die Kosten je Jahr und Auszubildenden für Praxisanleiter, für die Organisation der Ausbildung sowie für den Sachaufwand berücksichtigt. Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 PflBG enthält dieses Budget auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Diese Kosten sind jeweils anteilig an die beteiligten Einrichtungen weiterzuleiten:

 > *„… Der Träger der praktischen Ausbildung leitet die in den Ausgleichzuweisungen enthaltenden Kosten der übrigen Kooperationspartner (…) an diese weiter (§ 34 Absatz 2 PflBG) …“*

 Zur Umsetzung haben die Leistungserbringerverbände der Langzeitpflege (AGFW, bpa und bad) in Hamburg sachgerechte Beträge für ggf. erforderliche Kompensationszahlungen für eine Empfehlung abgeleitet und entsprechend des Pauschalbudgets für die Jahre 2026/2027 weiterentwickelt.

2. **Die AGFW, der bpa und bad geben folgende Empfehlung für die Kosten einer Praxisanleiterstunde ab:**
 Es wird ein Berechnungssatz in Höhe von 66,00 € je Praxisanleiterstunde empfohlen.

Dabei gilt entsprechend § 4 Absatz 1 PflAPrV, dass die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit erfolgt. Der Berechnungssatz wird dabei auf die in Anlage 7 PflAPrV vorgeschriebene Pflichtstundenzahl unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1 PflAPrV angewendet.

3. Einige Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können durch eine Pflegeschule übernommen werden. Dies sieht § 8 Absatz 4 PflBG vor:

 „… Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung (…) können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. … „

 Die Aufgaben können sein:

 1) Planung und Organisation der Praxiseinsätze
 2) Erstellung des den Vorgaben des PflBG und der PflAPrV entsprechenden Ausbildungsplans
 3) Stellvertretender Abschluss eines Ausbildungsvertrags
 4) Gemeinsame Bewerberauswahl

4. **Die Leistungserbringerverbände der ehemaligen Altenpflegeschulen geben folgende Empfehlung für die Höhe der Ausgleichszahlung vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule** bei Übernahme **aller** oben aufgeführten Leistungen durch die Pflegeschule ab:

 Es wird ein Berechnungssatz in Höhe von 514,00 € pro Auszubildende/n und Jahr empfohlen.

 Sofern einzelne der o.g. Leistungen nicht durch die Pflegeschule übernommen werden, sind folgende **Abschläge** vorzunehmen:

 Abschlag für 1) 286,00 €

 Abschlag für 2) 114,00 €

 Abschlag für 3) 57,00 €

 Abschlag für 4) 57,00 €

5. Diese Beträge sind sachgerecht aus der Höhe der Verhandlungsergebnisse zu den Pauschalbudgets für die Kosten der praktischen Ausbildung abgeleitet und entsprechend in den Ausgleichszahlungen an die Träger der praktischen Ausbildung enthalten.

Die Empfehlung wird zweijährlich nach Abschluss der Pflegebudgetverhandlungen überprüft und aktualisiert.

Hamburg, den 06.01.2026

Stefan Pabst	Andreas Ditter	Philip Eckhardt
AGFW	bad	bpa